

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.

Kreis-



Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 12.

Sabelschwerdt, den 22. März

1907.

Den Ortsbehörden teile ich nachstehend ein Gutachten der pflanzenpathologischen Versuchstation der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim vom 25. Januar dieses Jahres über die „Belämpfung von Obstbaumschädlingen mittels Karbolineum“ zur Kenntnisknahme mit dem Anheimstellen mit, eine geeignete Belehrung der beteiligten Kreise ihrer Gemeinden zu bewirken; um etwaige weitere Aufklärung könnte die Geisenheimer Anstalt direkt angegangen werden.

Sabelschwerdt, den 15. März 1907.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau.

Pflanzenpathologische Versuchstation.

Geisenheim a/Rh., den 25. Januar 1907.

Betrifft Belämpfung von Obstbaumschädlingen mittels Karbolineum.

Die Versuche, die wir seither in unseren Anlagen mit Karbolineumpräparaten zur Ausführung brachten, reichen bereits über vier Jahre zurück. Sie richteten sich in der Hauptsache gegen die rote austernförmige Schildlaus (*Diaspis fallax*) und die Blutlaus; an einem Baume fand das Karbolineum auch zur Belämpfung des Krebses Verwendung.

Die genannten Präparate erfüllen alle Anforderungen, welche man an ein Schildlausbekämpfungsmittel stellen muß; sie bringen unter die Schilde der Läuse ein und töten diese ab, während der Baum selbst unter dieser Behandlung nicht leidet. Allerdings sind nicht alle Karbolineumsorten von dieser für uns günstigen Wirkung. Es gibt unter denselben eine ganze Anzahl, die wir für die Schildlausbekämpfung nicht gebrauchen können, denn sie vernichten wohl die Läuse, rufen aber daneben auch sehr empfindliche Schäden an den Bäumen hervor. Die Ursache hiervon ist leicht einzusehen, wenn man sich erinnert, in welcher Weise Karbolineum hergestellt wird. Es ist bekanntlich ein Teerprodukt. Wenn der Teer weiter destilliert wird, so zerfällt er je nach der angewandten Temperatur in obige Flüssigkeiten von verschiedenartiger Beschaffenheit. Die dünnste davon ist das Leichtöl, auf dieses folgt das Mittelöl, dann das Schweröl und schließlich das Andracenöl. Durch Vermischen dieser

verschiedenen Öle erhält man das Karbolineum. Nun gibt es in Deutschland eine große Zahl von Karbolineumfabriken und jede derselben stellt ihre Karbolineumsorten nach eigenen, geheim gehaltenen Rezepten dar. Darauf ist zurückzuführen, daß die im Handel vorkommenden Karbolineumsorten ganz verschieden zusammengesetzt sind, und daraus erklärt sich weiter, daß bei der Verwendung des Karbolineums als Schädlingsbekämpfungsmittel von der einen Seite gute, von der anderen Seite dagegen sehr schlechte Erfolge erzielt worden sind. Nach den Untersuchungen der Biol. Anstalt in Dahlem sind höchstwahrscheinlich die Leichtöle die für die Bäume schädlichen Bestandteile des Karbolineums, weshalb Sorten, die größere Mengen hiervon enthalten, nicht für die Schädlingsbekämpfung benutzt werden dürfen. Der Praxis kann daher nur geraten werden, nur solche Karbolineumsorten zu gebrauchen, die bereits erprobt und als gut befunden wurden, oder aber, wenn ihr vielleicht billigere Sorten zur Verfügung stehen, diese erst im kleinen zu prüfen und, wenn sie hierbei ihren Zweck erfüllen und sich an den Bäumen keine Schäden einstellen, sie im großen zur Anwendung zu bringen.

Bis jetzt haben wir drei verschiedene Karbolineumsorten, die von verschiedenen Firmen bezogen worden waren, zur Belämpfung der roten austernförmigen Schildlaus benutzt, daneben fanden zu dem nämlichen Zweck noch drei Karbolineum-Präparate, darunter auch „Fno“, Verwendung.

Unsere Versuche haben uns nun im Laufe der Zeit gezeigt, daß die genannten 6 Präparate sich ganz vorzüglich zur Belämpfung der roten austernförmigen Schildlaus eignen, denn es wurden mit ihnen allen sehr beachtenswerte Erfolge erzielt. Sie alle töteten die sonst so widerstandsfähige Laus ab und wirkten dadurch in hohem Maße anregend auf das Wachstum der Bäume ein. Während die nicht behandelten Bäume sehr schwache Triebe bildeten und nur kümmerliche Früchte lieferten, zeigten die mit den genannten Flüssigkeiten bestrichenen ein sehr starkes Wachstum, und ihre Früchte entwickelten sich normal. Beschädigungen wurden an keinem der behandelten Bäume festgestellt. Die Versuche wurden

im ersten Frühjahr ausgeführt und dabei nur die holzigen Teile der Bäume mit den Präparaten bestrichen. Ihre Knospen dürfen nicht mitbehandelt werden, weil ein Versuch im Kleinen gezeigt hat, daß dieselben unter dem Anstrich nothleiden.

Für die Verwendung des Karbolineums im großen kommt nun vor allem sein Preis in Betracht, denn es ist selbstverständlich, daß dasselbe zur Schädlingsbekämpfung umsomehr brauchbarer ist, je billiger seine Anschaffungskosten sind. Von diesem Gesichtspunkte aus können der Praxis nur die von uns geprüften reinen Karbolineumsorten und das Dendrin zum Gebrauche empfohlen werden. Von diesen kosten z. Bt. Karbolineum und Dendrin Avenarius 17,50 M., Karbolineum-Andernach (Beuel) 10,50 M. und Karbolineum-Bind (Erfurt) 7,50 M. pro Zentner (50 Kilo). Die zwei anderen Karbolineum-Präparate, darunter „Luo“, kommen für die Praxis nicht in Betracht, weil ihr Preis ein wesentlich höherer ist, ohne daß sie von besserer Wirkung sind.

Gegen die Blutlaus findet Karbolineum, und zwar fast ausschließlich Dendrin, in unserem Obstbaubetriebe nur nach dem Laubfall Verwendung. Seine Benutzung im Sommer ist nicht zu empfehlen, weil bei dem Anstrich der Läusekolonien allzuhäufig Blätter mit getroffen werden, die hierunter stark nothleiden. Dabei muß hervorgehoben werden, daß die Wirkung des Karbolineums der Blutlaus gegenüber keine dauernde ist. Infektionsstellen des Schädlings, die mit Karbolineum behandelt worden sind, bleiben nicht für immer von ihm verschont, sondern wurden nach einiger Zeit wieder von ihm besiedelt.

Endlich ist von uns das Karbolineum auch zur Behandlung von Krebswunden verwendet worden. Diese Versuche wurden bereits vor vier Jahren ausgeführt und es zeigte sich, daß auch hierbei das Karbolineum nicht von nachteiligem Einfluß auf den Baum ist. Die mit der Flüssigkeit bestrichenen Wunden, die sich vordem von Jahr zu Jahr vergrößerten, kamen zum Stillstand und beginnen nunmehr zu überwallen.

gez. Lüstner.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Ges.-Sammlung S. 249) enthält in § 38 nachstehende Bestimmungen:

- Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:
1. die Auslosung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen,
 2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

Diese Bestimmungen sollen indessen wie in den dem Erlasse des Gesetzes vorausgegangenen Vorverhandlungen erörtert ist, nur auf das Verhältnis der Hinterlegungsstelle zu den Beteiligten, nicht auf das Verhältnis der Kasse und der Kassenbeamten zu der die Stelle verwaltenden Behörde sich beziehen und sollen Anordnungen bezüglich der Überwachung

der Auslosung u. s. w. nicht ausgeschlossen sein. Die demnachst unterm 29. Juli d. J. von dem Herrn Finanzminister zur Hinterlegungs-Ordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen schreiben hierüber im § 27 a und b Folgendes vor:

27. Bezüglich des § 38 der Hinterlegungs-Ordnung gelten bis auf weiteres folgende Normen:

- a durch die Kasse hat die Überwachung der Auslosung und Kündigung der Wertpapiere insoweit stattzufinden, als hierüber in den Auslosungs- und Kündigungstabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Beteiligten sind von der Auslosung oder Kündigung der betreffenden Wertpapiere oder von der Notwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine bejuss der weiteren Veranlassung zu benachrichtigen.

- b. die Einziehung der Valuta für ausgeloste oder gekündigte Wertpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Wertpapiere, bezüglich welcher die Vermittlung dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften den Regierungs-Hauptklassen zc. überhaupt obliegt.

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1879.

Königliche Regierung. von Jander.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit republiziert.

Habelschwerdt, den 14. März 1907.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20. November 1906 — Kr.-Bl. S. 343 — betreffend Revisionen der Feuerlöschleinrichtungen, mache ich hiermit bekannt, daß an die Stelle des Brandmeisters Brause hier der Brandmeister Bädermeister Otto hier getreten ist.

Habelschwerdt, den 13. März 1907.

Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat dem Herrn Landrat in Striegau noch die Nummern K 2681—2700 als Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Habelschwerdt, den 14. März 1907.

Herr Direktor Minffen hat seit 1. Oktober v. J. sein Amt als Dampfkeßrevisor des Schlesienschen Vereins zur Überwachung von Dampfkeßeln abgegeben und ist an seine Stelle Herr Ingenieur E. Mundelt zum Oberingenieur, sowie Herr Ingenieur D. Bunde zum stellvertretenden Oberingenieur seitens des Vereinsvorstandes gewählt worden.

Beide Wahlen sind durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24 Januar d. J. bestätigt worden.

Habelschwerdt, den 15. März 1907.

Die Ortsbehörden veranlasse ich hiermit, mir etwa im Laufe des gegenwärtigen Rechnungsjahres errichtete Urkunden über Schenkungen zur Ausbildung von Lehrlingen in Urschrift oder Abschrift bis spätestens zum 27. d. M. einzureichen und zwar alljährlich für das ablaufende Rechnungsjahr bis zu diesem Termine.

Ich stelle anheim, diesbezüglich mit den betreffenden Handwerker-Zunungen erforderlichenfalls in Verbindung zu treten.

Habelschwerdt, den 15. März 1907.

Die Direktion der Strafanstalt Rawitsch hat Klage darüber geführt, daß auf die Aufstellung der Bedarfsnachweisung für Staatsseitig zu liefernde Register und Formulare häufig von den Standesbeamten nicht die nötige Sorgfalt verwendet werde. Die Ortschaftsnamen sind öfters so unleserlich geschrieben, daß der richtige Name erst mit Hilfe des Ortschaftsverzeichnisses festgestellt werden konnte; es sind ferner öfters Landesregister in einer Stärke bestellt worden, die nach der Nachweisung über die Formulare nicht gefertigt werden.

Ich ersuche die Herren Standesbeamten, bei Aufstellung der Nachweisung auf leserliche Schrift und sorgfältige Ausfüllung zu halten.

Habelschwerdt, den 15. März 1906.

Zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden ist am 17. Dezember 1904 ein Niederlassungsvertrag abgeschlossen worden. Dieser im Reichsgesetzblatt von 1906 Nr. 51, S. 879 ff. veröffentlichte Vertrag ist am 29. Dezember vorigen Jahres ratifiziert und gemäß Art. 15 Abs. 2 am 29. Januar dieses Jahres in Kraft getreten.

Die von dem Herrn Minister der Innern unterm 31. Januar dieses Jahres zu diesem Vertrage ergangenen Ausführungsbestimmungen, deren genaue Beachtung ich den Ortpolizeibehörden empfehle, sind in Stück 10 des Regierungsamtsblattes durch Sonderbeilage veröffentlicht, worauf ich noch besonders hinweise.

Habelschwerdt, den 23. Februar 1907.

Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Vorstandes der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft in Breslau wegen Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung der Regiebau-Nachweisungen (§ 24 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) sind in letzter Zeit wieder in großer Anzahl, namentlich vom platten Lande (Gemeinden und Gütern), bei mir eingegangen. Ich nehme hieraus Veranlassung, an die Bauherren die Mahnung zu richten, in ihrem eigenen Interesse künftig die Nachweisungen rechtzeitig, d. i. längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats, (nicht erst etwa nach Beendigung eines mehrere Monate dauernden

Baues), der Gemeindebehörde einzureichen. Bei selbstständigen Gutsbezirken sind die Nachweisungen binnen 2 Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres an den Genossenschaftsvorstand einzureichen.

Als Unternehmer der sogenannten Regiebauarbeiten gilt derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt werden. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß ein Bauherr, der durch Abwesenheit, Krankheit oder ähnliche Umstände an der persönlichen Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Vereinsgenossenschaft verhindert ist, strafbar bleibt, wenn seine Pflichten nicht durch eine andere Person (Vertreter) wirklich erfüllt werden. Ich kann den Bauherren auch nur dringend empfehlen, sich bei Vergebung der Bauarbeiten in jedem Falle den Mitgliedschein der Baugewerks-Vereinsgenossenschaft vorzeigen zu lassen.

Sind die einzelnen, Bauarbeiten ausführenden Personen, nicht im Besitze eines solchen, was in der Regel bei Kleinakkordanten (Maurern, Zimmerern, Dachdeckern u. s. w.) der Fall ist, so haben die Bauherren die Nachweisungen selbst einzureichen. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen, Familienangehörige (mit Ausnahme der Ehefrau des Bauherrn) u. s. w. sind in die Nachweisung aufzunehmen.

Breslau, den 11. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.

v. Holwede.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Interessenten.

Habelschwerdt, den 18. März 1907.

Da in früheren Jahren in vielen Ortschaften des Kreises die Ernte durch Hagelwetter vollständig zerstört worden ist und sich hierbei leider herausgestellt hat, daß die wenigsten Grundbesitzer gegen Hagelschaden versichert waren, bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung, daß bei Hagelschaden weder ein Steuererlaß stattfindet, noch Unterstützungsgelder bewilligt werden, weil jeder Besitzer durch Versicherung seiner Feldfrüchte vor diesem Schaden sich selbst schützen kann.

Die Herren Polizeiverwalter und Amtsvorsteher sowie die Ortsbehörden veranlasse ich, nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die Grundbesitzer in diesem Jahre ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Die Herren Gemeindevorsteher werden angewiesen, diese Verfügung in den nächsten drei Gemeindeversammlungen zu verlesen.

Habelschwerdt, den 18. März 1907.

Meine Verfügung vom 8. Juni 1903 — Nr. 180 — hat durch die Ermittlung des Fürsorgezögling Albert Thielmann seine Erledigung gefunden.

Habelschwerdt, den 18. März 1907.

Unter Bezugnahme auf meine Rund-Verfügung vom 14. November vorigen Jahres — S.-Nr. 13495 — teile ich den Herren Amtsvorstehern mit, daß die neuesten Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege:

- a. Sohrens Dorstkalender 1907 (VI. Jahrgang)
- b. Heinrichs Raumanns: „Vom Heimatader“ 1906 und
- c. „das Glück auf dem Lande“ von Sohrens und Voerber. IV. Auflage 1907

zu a im Verlage von Trowitsch und Sohn in Berlin, zu b und c im Verlage der Deutschen Landbuchhandlung (G. m. b. H.) in Berlin S. W. 11, Dossauerstraße 14, erschienen sind. Die Schriften erscheinen für Schülerprämien oder für Schülerbibliotheken bei den ländlichen Fortbildungsschulen besonders geeignet.

Der Vorzugspreis beträgt zu a 35 Pf., zu b 1,20 M., zu c 1 M. für das Stück beim direkten Bezuge durch die Deutsche Landbuchhandlung. Habelschwerdt, den 20. März 1907.

Der Trichinenschaubezirk Wölfelsdorf Niederdorf wird hiermit aufgehoben und mit dem Trichinenschaubezirk Wölfelsdorf Oberdorf zu einem Bezirk „Wölfelsdorf“ vereinigt.

Trichinenschauer, auch für nicht gewerbliche Schlachtungen ist demnach Fleischbeschauer Schönig in Wölfelsdorf und dessen Stellvertreter Fleischbeschauer Suchert in Wölfelsgrund.

Habelschwerdt, den 18. März 1907.

Da höheren Orts die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die Vorschriften betreffend Ausführung des Impfgeschäfts nicht überall in genügender Weise beachtet worden sind, so bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 30. April 1900 — Kr.-Bl. S. 115 — hiermit wiederum in Erinnerung und erwarte von allen beteiligten Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstehern strikteste Beachtung derselben.

Habelschwerdt, den 18. März 1907.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Bömke, Regierungs-Assessor.

Der Justizminister.

J.-Nr. Ia 311 M. d. J.

„ I 263 Just.-Min.

Berlin W. 64, 22. Februar 1907.

Wilhelmstraße 65.

Eheschließung von Ausländern.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 19. Oktober 1906 (I 6879).

Unter den diplomatischen und konsularischen Vertretern Schwedens, die ermächtigt sind, von den in Deutschland wohnhaften schwedischen Staatsangehörigen Anträge auf Erteilung von Ehesfähigkeitszeugnissen durch den Kabinettssekretär im schwedischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten entgegenzunehmen, sind neuerdings Veränderungen eingetreten.

Die danach jetzt zuständigen Beamten sind in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt, das an

die Stelle der durch Runderlaß vom 19. Oktober 1906 (I. 6879) mitgeteilten Liste tritt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez. von Ritzing.

Der Justiz-Minister.

In Vertretung. gez. Künzler.

Liste

derjenigen diplomatischen und konsularischen Vertreter Schwedens, welche zur Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Ehesfähigkeitszeugnissen für solche Angehörige Schwedens ermächtigt sind, die im Auslande eine Ehe eingehen wollen:

Herr Graf Taube, schwedischer Gesandter in Berlin, Herr Baron Kamel, schwedischer Legationsrat in Berlin für diejenigen schwedischen Untertanen, welche Wohnsitz in Deutschland haben mit Ausnahme der Stadt Hamburg und der an der Elbe gelegenen Häfen der Provinzen Hannover Schleswig-Holstein.

Herr Generalkonsul Ameen, schwedischer Konsul in Hamburg für diejenigen schwedischen Untertanen, welche ihren Wohnsitz in der freien Stadt Hamburg und in den an der Elbe gelegenen Häfen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein haben.

Abdruck hiervon bringe ich den Herren Landesbeamten der ländlichen Bezirke mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 16. November 1906 S. 344 hiermit zur Kenntnis.

Habelschwerdt, den 18. März 1907.

Der Königliche Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

J. A. Bömke.

Verzeichnis

derjenigen Tage, an denen im Etatsjahr 1907 die direkten Staatssteuern, sowie die Domänen- und Rentenbänkrenten von den Ortserhebern des Kreises an die königliche Kreisasse in Vierteljahrsträgen abzuliefern sind:

den 9. Juni, 9. September, 9. Dezember 1907, 9. März 1908 für die Gemeinden: Neubardorf, Glasendorf, Hammer, Hüttenguth, Alt-Lomnitz, Neu-Lomnitz, Neubrunn, Bohlendorf, Spätenwalde, Voigtsdorf b/S., Altweistritz, Neuwüstritz, Weißbrodt, Neuwilmsdorf und für die Gutsbezirke: Mittel- und Nieder-Alt-Lomnitz, Ober-Alt-Lomnitz, Weißbrodt, Schönau b/S., Ober-Alt-Waldersdorf.

den 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 1907, 10. März 1908 für die Gemeinden: Aspenau, Brand, Friedrichsgrund, Grafenort, Hohndorf, Kaiserwalde, Krotenspuhl, Nieder-Langenu, Ober-Langenu, Langenbrück, Lichtenwalde, Marienthal, Melling, Pender, Stahlseifen, Verlorenwasser und für die Gutsbezirke: Grafenort, Hohndorf, Kaiserwalde, Nieder-Langenu, Lichtenwalde;

den 11. Juni, 11. September, 11. Dezember 1907, 11. März 1908 für die Gemeinden: Ebersdorf, Bobischau, Freiwalde, Grenzendorf,

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Kreisblatt Nr. 12 vom 22. März 1907.

Herzogswalde, Herrnsdorf, Konradswalde, Petersdorf, Rosenthal, Schönau b/W., Schönfeld, Seitendorf, Steinbach, Alt-Waltersdorf, Neu-Waltersdorf, für die Gutsbezirke: Konradswalde, Schnallenstein, Schönfeld, Nieder-Alt-Waltersdorf, Neu-Waltersdorf:

den 12. Juni, 12. September, 12. Dezember 1907, 12. März 1908 für die Gemeinden: Gläsendorf, Glasgrund, Hain, Lanterbach, Mariendorf, Michaelsthal, Alt-Neißbach, Neu-Neißbach, Neundorf, Schönthal, Schreibendorf, Thannsdorf, Urnig, Wölfelsdorf, Wölfelsgrund, für die Gutsbezirke: Mittelwalde, Wölfelsdorf, Wölfelsgrund.

den 13. Juni, 13. September, 13. Dezember 1907, 13. März 1908 für die Gemeinden: Bielendorf, Altgersdorf, Neugersdorf, Gompersdorf, Heudorf, Johannesberg, Ramnig, Alessengrund, Alt-Mohrau, Neu-Mohrau, Mühlbach, Schredendorf, Seitenberg, Wilhelmsthal, Weißwasser, Winkelndorf, Wolmsdorf und Gutsbezirk Seitenberg;

den 14. Juni, 14. September, 14. Dezember 1907, 14. März 1908 für die Gemeinden: Heidelberg, Heinzendorf, Karpenstein, Kieselingswalde, Kunzendorf, Leuthen, Olbersdorf, Plomnig, Rainersdorf, Schönau b/L., Steingrund, Martinsberg, Nieder-Thalheim, Voigtsdorf b/L., für die Gutsbezirke: Heinzendorf, Kieselingswalde, Kunzendorf, Rainersdorf;

den 15. Juni, 15. September, 15. Dezember 1907, 15. März 1908 Stadt Habelschwerdt mit den Gutsbezirken: Erbzinwald und Wüstung, Stadt Landeck, Mittelwalde.

Treffen die vorbezeichneten Ablieferungstage auf einen Sonn- oder Festtag, ist die Ablieferung an dem vorhergehenden, oder dem darauffolgenden Werktag zu bewirken. Die frühere Ablieferung als an den oben festgesetzten Terminen ist zulässig.

Habelschwerdt, den 18. März 1907.

Die Königliche Kreiskasse ist für den regelmäßigen Geschäftsverkehr geöffnet an allen Werktagen:

vormittags von 8 bis 12 Uhr,
nachmittags von 3 bis 5 Uhr,

mit Ausnahme:

1. der Zeit der gewöhnlichen Rassen-Revisionen am letzten Werktag des Monats,
2. der Zeit der außergewöhnlichen Rassen-Revisionen, welche durch besonderen Aushang kenntlich gemacht werden,
3. der beiden letzten Werktage vor dem 1. Mai wegen Jahresklassenabschluß, wo der Geschäftsverkehr der Kasse für nicht ausnahmsweise dringende Fälle geschlossen ist.

Habelschwerdt, den 18. März 1907.

Königliche Kreis-Kasse.

Steinchen.

Stadbrieff erledigungen.

Der hinter dem Knecht Michael Molicher aus Kis-Hodri in Ungarn, zuletzt in Niedersteine, Kreis Neurode aufhaltig, am 17. Juli 1901 diesseits erlassene Stadtbrief ist erledigt. **Altenzeichen: 3 J. 1057/01.**

Glas, den 13. März 1907.

Der hinter dem Arbeiter Anton Schulika aus Mühltlen in Böhmen am 31. Oktober 1900 diesseits erlassene Stadtbrief ist erledigt. **Altenzeichen: 3 J. 1662/00.**

Glas, den 18. März 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein.

Jäger Achtung!

Alle Besitzer und Pächter von Jagdbrevieren bitte ich im Namen unseres Vereins und im Interesse der Jagdpflege, von nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Der Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein hat zur Lösung der Frage über die Altersbestimmung des Schalenwildes — speziell des Rehwildes — im Jahre 1904 die Graf von Bernstorff'schen Wildmarken angenommen und ist bemüht, das Schalenwild in umfassendster Weise zu zeichnen.

Die Zeichnung geschieht durch einen vernickelten Druckknopf, der unlöslich an der Innenseite der unteren Gehörmuschel in dem festeren, knorpeligen Teil des Gehörs so angebracht wird, daß die Nummer nach innen, der Knopf nach außen kommt. Der Knopf hat auf der unteren Seite die Buchstaben A, D, J.-V. und eine Nummer und ist sehr leicht zu erkennen.

Bis jetzt sind weit über 38,000 Stück Marken ausgegeben und davon über 9000 Stück bei Wild eingezogen.

Natürlich ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, daß uns keine Marken verloren gehen, und deshalb richte ich an alle Jäger und Jagdbesitzer die Bitte, bei erlegten oder eingegangenen Stücken auf unsere Marke zu achten und die Nummer einer jeden Marke, die ihnen in die Hände kommt, gefälligst ungesäumt an die Zentralstelle für Herausgabe von Wildmarken unserem Generalsekretariat zu Berlin W. 30, Martin Lutherstraße 2. anzuzeigen. Dabei bitte ich mitzuteilen:

Das Datum der Erlegung das Revier in welchem das Stück zur Strecke kam, sein Gewicht, bei männlichen Stücken Stärke pp. des Geweihs oder Gehörs, etwaige besondere Umstände, event. ob verendet aufgefunden.

Von größtem Werte für unsere Untersuchungen ist uns die Übersendung und zeitweise Überlassung der Köpfe der erlegten Tiere. Dabei wird aber gebeten, die Wildmarken nicht zu entfernen und die

ev. Schörne oder Gewebe nicht abzuschlagen. Gerade auf die Einsendung der unversehrten Wildköpfe wird das größte Gewicht gelegt.

Die Wildköpfe werden durch die Zentralstelle nach eingehender Untersuchung durch Fachleute auf unsere Kosten skelettiert und den Eigentümern in tadellosem Zustande zurückerstattet, sobald dies gewünscht wird.

Alle Herren, welche der Zentralstelle diese Wildköpfe leihweise überlassen können, erweisen der Wissenschaft über die Kenntnis unseres einheimischen Wildes und der Jagdpflege in unserem Vaterlande einen ganz unschätzbaren Dienst und werden dadurch Mitarbeiter an unserem Werke.

Außerdem steht es jedem Jäger und Jagdbesitzer frei, sich an unserem Unternehmen, das durchaus nicht nur für Mitglieder unseres Vereins bestimmt ist, zu beteiligen, und die Hilfe eines jeden Jagdpflegers ist uns sehr willkommen. Die dabei notwendigen Drucksachen können von der Zentralstelle zu Berlin bezogen werden.

Mit Weidmannsheil!

Viktor Herzog von Ratibor, Präsident.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem in Sachen, betreffend das Enteignungsverfahren für die zur Anlegung eines Seitenweges aus den Grundstücken Nr. 8 Raiersdorf und Nr. 41 Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt, erforderlichen Flächen sowie betreffend die Enteignung des den Eigentümern der Grundstücke Nr. 41 und 42 Kunzendorf zustehenden Rechtes zur Benutzung des Bahnüberweges bei Station 21,4 + 50 der Strecke Glatz-Seitenberg der Plan des Unternehmens mittels rechtskräftigen Beschlusses des Bezirksausschusses zu Breslau vom 17. Juli 1906 (B. A. B. 1916) endgültig festgestellt worden ist, habe ich als Kommissarius des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau behufs Feststellung der den Grundstückseigentümern Landwirt Robert Furche in Raiersdorf (Band I, Blatt 8 Raiersdorf) Landwirt Robert Stein in Kunzendorf (Band I Blatt 41 Kunzendorf) und Landwirt Joseph Kolbe in Kunzendorf (Band I Blatt 42 Kunzendorf) zu gewährenden Entschädigung unter Vorladung der Königlichen Eisenbahn-Direktion hieselbst als Vertreterin des Königlichen Eisenbahnfiskus als Unternehmers und der vorgenannten Eigentümer auf Donnerstag, den 4. April 1907, im Anschluß an den 1 Uhr 41 Nachmittags auf Bahnhof Raiersdorf eintreffenden Zug an Ort und Stelle Termin anberaumt.

Alle übrigen Beteiligten im Sinne des § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Im Falle des Ausbleibens der hiermit geladenen Beteiligten wird ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden.

In Gemäßheit des Art. 6 des § 25 a. a. O. wird hierbei noch bemerkt, daß jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt ist, im Termine zu erscheinen und sein Interesse an der Festsetzung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Breslau, den 16. März 1907.

Der Enteignungskommissar.

gez. Dr. Meyer, Regierungs-Assessor.

I n s e r a t e .

Königliches katholisches Gymnasium in Glatz.

Die Anmeldung neuer Schüler, und zwar zuerst für Sexta und Quinta, erfolgt **Mittwoch, den 10ten April, vormittags von 8-12 Uhr**, im Anstaltsaale, die Prüfung für Sexta beginnt um 10¹/₂ Uhr, für Quinta um 11 Uhr, für höhere Klassen am 11. April.

Vorzulegen ist 1. das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Schule, 2. die ständesamtliche Geburtsurkunde, 3. der Impf- bezw. Wiederimpfchein. Zur Prüfung ist das nötige Papier und eine Schreibfeder mit Federhalter mitzubringen.

Der Direktor. Dr. May.

Ein Vortemonate mit Gehalt ist hier am Orte gefunden und dem Amte abgegeben worden. Der Verlierer kann sich melden.

Oberlangenau, den 15. März 1907.

Der Amtsvorsteher. R. Keisler.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf meiner Besingung sind Wirtbroden zur Verteilung von Raubzeug gelegt.

Neuwaltersdorf, den 17. März 1907

Franz Beck, Freibauerzuchtbesitzer.

Bauber

verleiht jedem Gesicht ein rosiges, jugendfrisches **Aussehen**, zarte, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint.

Alles dies erzeugt die echte

Steenpferd-Piltenmilk-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul mit Schutzmarke: Steenpferd.

à St. 50 Pf. bei: J. Willisch, Drog., sowie Alfred Rauch, Drog., Jos. Schwade in Habelschwerdt.

Ich bin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Kgl. Amtsgericht in

Habelschwerdt

zugelassen und habe mein Bureau mit dem des Herrn Justizrats Geissler ebenda vereinigt.

Habelschwerdt, im März 1907.

Franz Geissler,
Rechtsanwalt.

Sparkasse der Stadt Habelschwerdt. Rechnungsjahr 1906.

Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres	3 712 116,51	Mk.
Zugang während des Rechnungsjahres 1906		
a) durch Zuschreibung von Zinsen	88 444,59	"
b) durch Neueinlagen	819 149,12	"
	Zusammen 4 619 710,22	Mk.
Abgang: Zurückgezahlte Einlagen im Rechnungsjahre	678 604,97	"
Einlagenbestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1906 auf 6935 Sparkonten	3 941 105,25	"
Betrag des Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres	251 525,29	"
Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres	33 520,60	"
Von den Beständen der Sparkasse sind zinsbar angelegt in Hypotheken und zwar:		
auf städtische Grundstücke	896 568,82	"
" ländliche Grundstücke	382 659,00	"
in Inhaberpapieren	1 939 041,98	"
(Nennwert 2 052 975,00 Mk.).		
gegen Faustpfand	33 100,00	"
bei öffentlichen Instituten und Korporationen	733 445,27	"
in sonstigen Anlagen	197 250,20	"

Die Sparkasse verzinst die Einlagen im Rechnungsjahre mit 3 Prozent.
Habelschwerdt, den 11. Februar 1907.

Der Verwaltungsrat. gez.: Geisler.

Rud. Sack, Leipzig-Pl.

verkauft bis einschliesslich 1906

86 979 Drill- und Säemasch.,
10 819 Hackmaschinen,
121 659 Pflüge aller Art.

Alleinvertreter für den Kreis
Habelschwerdt

B. Hirschfeld, Breslau XIII.



**Alter Breslauer
„Glatzel“-Korn**

1/2 Literflasche 110 Pf. empfiehlt

**Hugo Buchal
Habelschwerdt.**

Züchtige Maurer

stellt sofort ein. Stundenlohn 32—35 Pf.

**Weyrauch, Maurermeister,
Frankenstein.**

Berühmt
Berühmt
Berühmt
Berühmt

durch **Schonung** des
Leinens

durch
blendende Weisse, die
es dem Leinen gibt

durch **völlige Geruch-**
losigkeit des Leinens
nach dem Waschen

durch **Billigkeit** und
grosse Zeitersparnis
beim Waschen

ist
Minlos^{sches} = Waschpulvers

Wie ein Mann hängen Millionen dran.



seit 12 Jahren in Deutschland als **bestes Waschmittel**
geschätzt, eine **unbedingte Notwendigkeit** für den gut-
geleiteten Hausstand geworden. — Ohne Seife, Soda oder
sonstige Zutaten zu verwenden — nach Gebrauchsanweisung.
Zu haben in Drogen-, Kolonialwaren- u. Seifenhandl., wie auch in Apotheken.
Engros von den Fabrikanten L. Minlos & Co., Köln-Ehrenfeld